

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Unifranck, 6. Änderung“

Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Entwurf | 17.12.2024

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Den planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Unifranck, 6. Änderung“ liegt zugrunde: Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023; Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023; Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021; Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3-11 BauNVO)

1.1.1 Urbanes Gebiet

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

Wohnnutzungen sind im Erdgeschoss unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl

Festgesetzt ist eine Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zu einem Wert von 0,9 zulässig.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zulässig sind Hauptgebäude mit maximal drei Vollgeschossen.

1.2.3 Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der im zeichnerischen Teil festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand-Außenkante mit der Dachhaut bzw. Oberkante Attika, beträgt gemäß Planeinschrieb 14,75 m bzw. 7,0 m.

Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe mit technischen Aufbauten kann auf bis zu 10 % der Dachfläche um maximal 1,0 m zugelassen werden. Ebenfalls zulässig ist die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (vgl. Ziffer 2.1.2).

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist eine offene Bauweise.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche mit untergeordneten Bauteilen wie Terrassen, Balkone, Eingangsüberdachungen, Windfänge, Fluchttreppen etc. kann bis zu einer Tiefe von 5,0 m zugelassen werden.

1.5 Flächen für unterirdische Bauteile, Garagen, Nebenanlagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(Tief-)Garagen, Carports, Stellplätze, jeweils mit ihren Zufahrten, unterirdische Teile von Hauptgebäuden und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie zusätzlich innerhalb der Fläche für unterirdische Bauteile, Garagen, Nebenanlagen und Stellplätze zulässig.

Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen zur Versorgung mit Elektrizität oder Wasser sowie zur Abwasserentsorgung. Diese sind allgemein außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgern zu platzieren. Ebenfalls ausgenommen sind Werbeanlagen, diese sind allgemein außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen sind zu beachten (vgl. Ziffer 2.2.)

1.6 Öffentliche Verkehrsflächen und Zufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt und werden durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt.

Entlang der Melanchthonstraße sowie Teilen der Unifranckstraße ist ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Zufahrten sind in diesem Bereich unzulässig.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.7.1 Baufeldräumung

Die Rodung von Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

1.7.2 Vermeidung von Vogelkollisionen (Vogelschlag)

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Zur Verhinderung von Vogelschlag ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von max. 15 % zulässig.

1.7.3 Dachbegrünung

Dachflächen von Hauptgebäuden sind zu begrünen. Eine Substratdicke von mindestens 10 cm ist dabei zu gewährleisten. Für die Einsaat ist vorrangig gebietsheimisches Saatgut z. B. Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ oder vergleichbar, zu verwenden. Die Flächen sind jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf zu pflegen.

Von den Vorschriften zur Dachbegrünung ausgenommen sind technisch notwendige Dachaufbauten sowie untergeordnete Dachflächen (z. B. Eingangsüberdachungen).

1.7.4 Wasserdurchlässige Beläge

Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, sofern wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der Unterbau ist entsprechend angepasst auszuführen.

1.7.5 Beleuchtung

Außenbeleuchtungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED mit einer maximalen korrelierten Farbtemperatur < 3.000 K) einzusetzen. Die Gehäusetemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es sind ausschließlich abgeschirmte, nach unten ausgerichtete Leuchten zulässig.

1.8 Flächen zur Einräumung von Leitungsrechten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Plangebiet wird entlang des östlichen Randes durch einen Mischwasserkanal gequert. Dieser ist bei Umstrukturierung des Areals zu sichern. Im Bebauungsplan wird für den Kanal eine Fläche zur Einräumung eines Leitungsrechtes festgesetzt. Der Streifen mit ca. 3 m Breite ab Leitungsachse darf nur mit Zustimmung des Leitungsträgers bebaut oder bepflanzt werden. Die Zugänglichkeit des Kanals ist jederzeit sicherzustellen.

1.9 Flächen und Maßnahmen für bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.9.1 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach Tabelle 7 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 2018-01) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln. Für Räume mit Schlaf- oder Aufenthaltsnutzung sind ab dem maßgeblichen Außenlärmpegel von 65 dB Lüftungsanlagen mit geringem Eigengeräusch vorzusehen.

Außenwohnbereiche mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm von mehr als 62 dB(A) im Tageszeitraum sind durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen zu schützen. Für die Wintergärten und die verglasten Loggien etc. ist durch schallgedämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

Sofern für die einzelnen Gebäudefronten im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel nachgewiesen werden, die z. B. zukünftig durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmmaßnahmen berücksichtigt werden.

1.9.2 Maßnahmen zur Einhaltung der Lärmorientierungswerte der TA Lärm

Folgende Vorgaben sind bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten:

- Eine Anlieferung der Einzelhandelsbetriebe im Nachtzeitraum zwischen 22 und 6 Uhr ist unzulässig.
- Lüftungsanlagen sind an den der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegenden Standorten vorzusehen. Ein Schalleistungspegel von 67 dB(A) darf mit Lüftungsanlagen nicht überschritten werden. Bei veränderten Standorten oder höheren Emissionen ist gutachterlich die Unbedenklichkeit nachzuweisen.

1.10 Pflanzgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.10.1 Einzelpflanzgebot

Stellplatzanlagen sind mit Baumpflanzungen zu kombinieren. Je acht Pkw-Stellplätze ist ein standortgerechter, gebietsheimischer Laubbaum anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Einzelpflanzgebote sind dabei anzurechnen, von den Standorten kann jedoch um bis zu 5 m abgewichen werden.

Bei Baumpflanzungen ist ein ausreichender Wurzelraum zu gewährleisten. Bäume innerhalb von Verkehrsflächen oder zwischen Stellplätzen sind mit einem geeigneten Anfahrtschutz zu versehen.

1.10.2 Flächenhaftes Pflanzgebot

Innerhalb der im zeichnerischen Teil mit einem flächenhaften Pflanzgebot festgesetzten Fläche ist eine Hecke aus standortgerechten Sträuchern sowie Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von Fußwegen innerhalb von flächenhaften Pflanzgeboten ist zulässig.

1.11 Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die als Pflanzbindung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Eine Rodung oder ein übermäßiger Rückschnitt sind unzulässig. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

1.12 Bezug zum Durchführungsvertrag

(§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2 Örtliche Bauvorschriften

Den örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unifranck, 6. Änderung“ liegt zugrunde: Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 20.11.2023; Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Fassadengestaltung

Die Verwendung von grell leuchtenden Farben und reflektierenden/glänzenden Materialien ist unzulässig. Verglasungen und Photovoltaik-Elemente sind hiervon ausgenommen.

Fassadenfarben dürfen eine Buntheit von 40 gemäß RAL Design System nicht überschreiten.

2.1.2 Dächer

Zulässig sind Hauptgebäude mit Flach- oder flachgeneigten Dächern und einer maximalen Dachneigung von 5 Grad.

Eine Aufständerung von Solaranlagen ist auf Dachflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Von Dachrand bzw. Außenkante Attika ist mit Solaranlagen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

2.2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Am Gebäude ist je Einzelhandelsbetrieb und Fassadenseite maximal ein Werbeschriftzug zulässig. Dieser ist in der Zone zwischen Erdgeschoss und Fensteroberkante des 1. Obergeschoss vorzusehen. Oberhalb dieser Abgrenzung sind Werbeschriftzüge unzulässig.
- Grell leuchtende, blinkende oder bewegte Werbeanlagen sind unzulässig.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist je Einzelhandelsbetrieb - mit Ausnahme von Fahnen - maximal eine Werbeanlage in Form einer Stele oder eines Werbepylons zulässig. Dabei darf eine Höhe von 7,50 m und eine Breite von max. 2,50 m nicht überschritten werden. Zusätzlich darf an der Einfahrt zum Kundenparkplatz ein Hinweisschild mit einer maximalen Höhe von 1,50 m vorgesehen werden.
- Die Beleuchtung von Werbeanlagen darf nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebes zzgl. einer Vor- und Nachlaufzeit von 30 min erfolgen.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Unbebaute Grundstücksflächen, sofern nicht für Stellplätze, Zufahrten o. ä. genutzt, sind naturnah anzulegen und zu mindestens 80 % mit standortgerechten, einheimischen Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Alternativ ist die Anlage von Blühflächen zulässig.

2.4 Abfallsammelbehälter

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Flächen für Abfallsammelbehälter sind einzuhausen oder in das Hauptgebäude zu integrieren.

2.5 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Je Wohnung sind mindestens 1,5 Pkw-Stellplätze nachzuweisen.

Je Wohnung sind mindestens 2 Fahrrad-Stellplätze nachzuweisen.

3 Hinweise

3.1 Altlasten und Altablagerungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Karlsruhe zu informieren.

3.2 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend der Stadt oder einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3.3 Baugrund

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen. Auf die Vorgaben der DIN 4020 bzw. der DIN EN 1997-2 wird hierbei verwiesen.

3.4 Bodenschutz

Allgemein

Die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten.

Erdaushub

Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist einem Abtransport vorzuziehen. Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort sind bereits bei der Festlegung der Höhen (Gründungstiefen, Straßen, Wege usw.) zu beachten.

Anfallender Bodenaushub ist vorrangig durch Erdmassenausgleich vor Ort zu verwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdaushubbörsen der Gebietskörperschaften) zu prüfen. Die Beseitigung von Bodenaushub auf Deponien ist nur im Einzelfall zulässig und zu begründen.

Auffüllungen

Bei den im Rahmen der einzelnen Baumaßnahmen ggf. durchzuführenden Befestigungs-, Niveausausgleichs-, Verfüll- oder Auffüllmaßnahmen darf grundsätzlich nur unbelasteter kulturfähiger Boden zur Verwendung kommen.

Sofern andere Materialien zum Einbau vorgesehen sind (z. B. Bauschutt oder Recyclingmaterial), ist dieser Sachverhalt zwingend mit dem Landratsamt Karlsruhe abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist bei den einzelnen baurechtlichen Zulassungsverfahren (Kenntnisgabe- sowie Genehmigungsverfahren) in den Unterlagen zum Kenntnisgabe- bzw. Genehmigungsverfahren mit darzustellen bzw. diesen beizufügen. Der Einbau anderer Materialien als unbelasteter kulturfähiger Boden ohne Abstimmung mit dem Landratsamt Karlsruhe ist nicht zulässig.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) muss das verwendete Bodenmaterial die Vorsorgewerte der BBodSchV bzw. die Materialwerte der Bodenklasse BM-0 nach Ersatzbaustoffverordnung einhalten.

3.5 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt Karlsruhe zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, ist beim Landratsamt Karlsruhe eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

3.6 Niederschlagswasser

Die Versickerung oder Verrieselung von anfallendem unverschmutztem Oberflächenwasser ist zu prüfen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser von Verkehrsflächen ist ggf. nur nach entsprechender Vorbehandlung zulässig. Die Anlage von Retentions- und/oder Brauchwasserzisternen wird empfohlen.

Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Bretten abzustimmen.

3.7 Starkregenereignisse

Mit Starkregenereignissen (extreme, kaum vorhersagbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Zum Schutz vor Starkregenereignissen wird empfohlen, die Erdgeschossfußbodenhöhe mindestens 0,30 m über Oberkante Straße zu setzen. Untergeschos- sen bzw. Keller sollten wasserdicht ausgeführt, Öffnungen überflutungssicher ausgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

Anlage: Pflanzenliste

Bäume und Sträucher

Säulenförmige Selektionen einheimischer Baumarten z. B. Buche, Eiche, alle heimischen Obstbäume und Obstbeerensträucher

Hainbuche ata	<i>Carpinus betulus</i>	Säulenhainbuche (VG)	<i>Carpinus betulus</i> Fastigi-
Wildapfel (VG)	<i>Malus sylvestris</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	Feldahorn (VG)	<i>Acer campestre</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	Gem. Felsenbirne (VG)	<i>Amelanchier ovalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Eingriff. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Zweigriff. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	Gemeiner Kreuzdorn	<i>Rhamnus carthartica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Essig-Rose	<i>Rosa gallica</i>	Hecht-Rose	<i>Rosa glauca</i>
Mai-Rose	<i>Rosa majalis</i>	Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinelli</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Straßenbäume

Säulenförmige Selektionen einheimischer Baumarten (Buche, Eiche, Hainbuche) sowie

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>		

Kletterpflanzen

Waldrebe	<i>Clematis</i> (+ Selektionen)
Kletterspindel	<i>Euonymus fort.</i> var. <i>vegetus</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i> (+ Selektionen)
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Jelängerjelier	<i>Lonicera carpifolium</i> i.S.
Wilder Wein	<i>Parthenocissus</i> (+ Selektionen)
Schlingenknöterich	<i>Polygonum aubertii</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i>

Hecken

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Gemeine Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Zweigriff. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Gemeiner Kreuzdorn	<i>Rhamnus carthartica</i>	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Essig-Rose	<i>Rosa gallica</i>	Hecht-Rose	<i>Rosa glauca</i>
Mai-Rose	<i>Rosa majalis</i>	Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinelli</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Lavendelweide	<i>Salix elaeagnos</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		

Anlage: Maßgebliche Außenlärmpegel

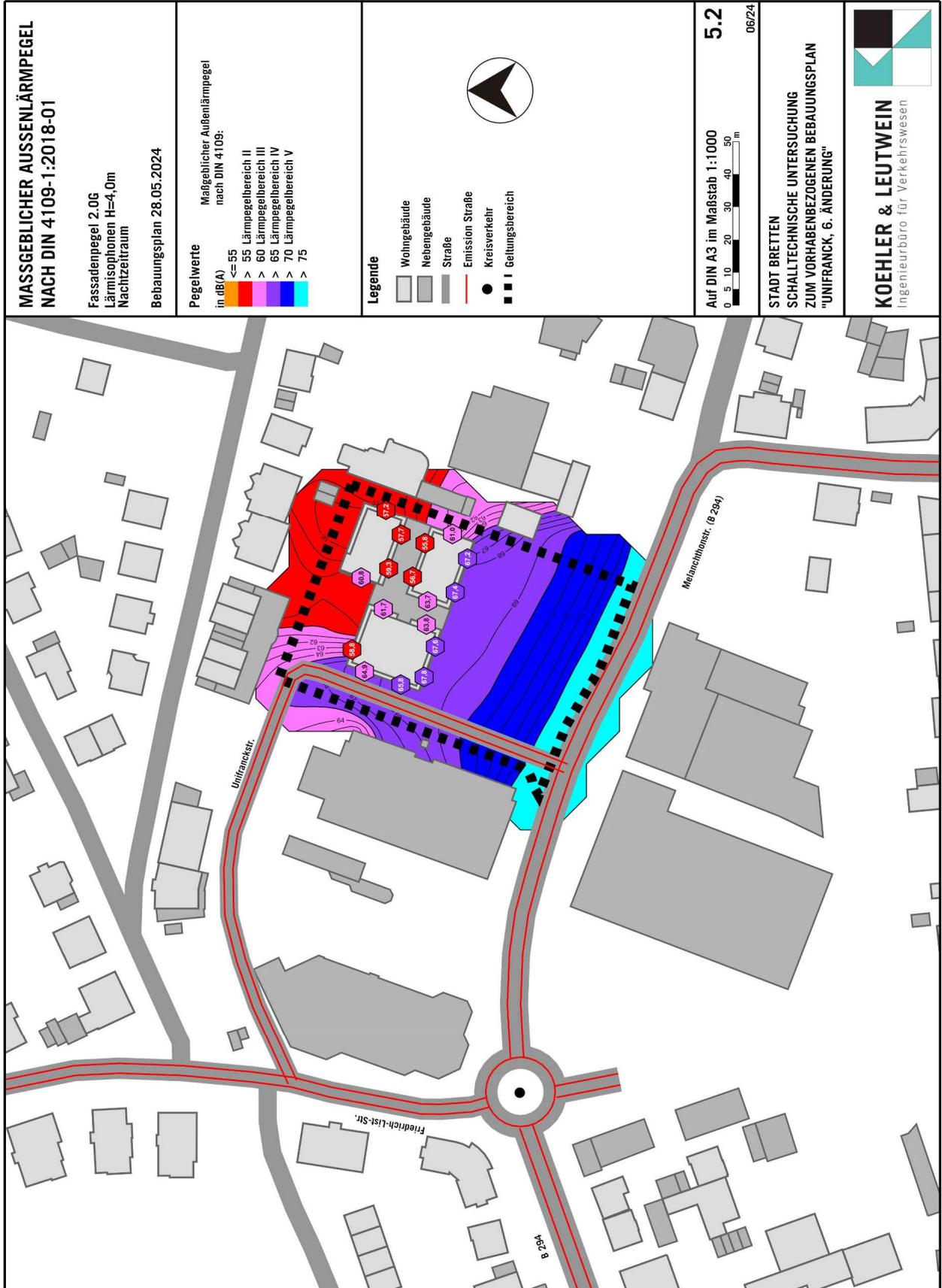


Bild 1: Maßgebliche Außenlärmpegel tags (Quelle: Koehler & Leutwein)

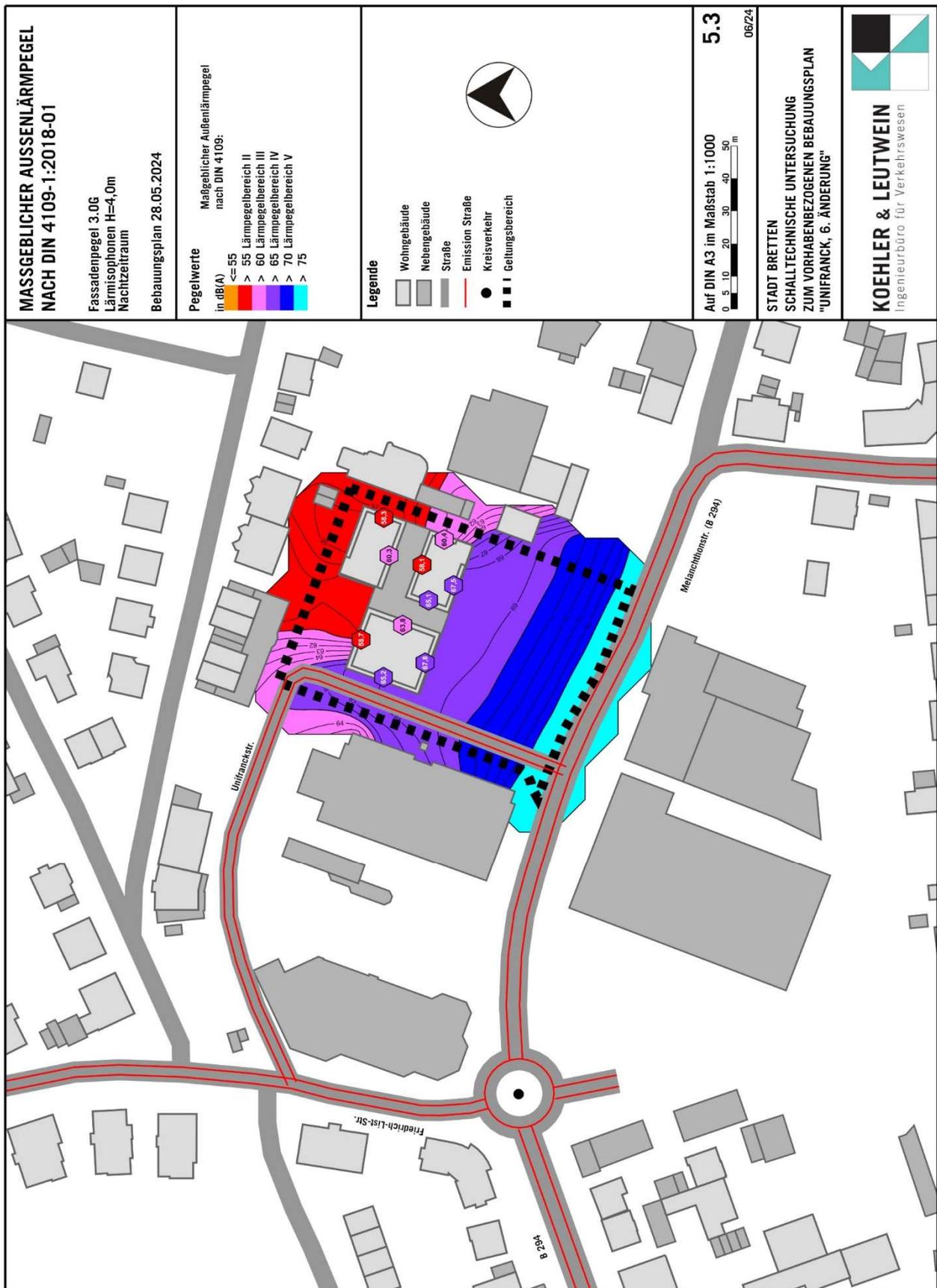


Bild 2: Maßgebliche Außenlärmpegel nachts (Quelle: Koehler & Leutwein)